

4. *fordert* alle Nachbarstaaten Afghanistans und anderen Staaten, die über Einfluß in dem Land verfügen, dazu *auf*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Parteien zu einer Verhandlungslösung zu veranlassen;

5. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan sowie des Sonderbotschafters des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Afghanistan, die darauf gerichtet ist, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;

6. *verurteilt* die Angriffe auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans, insbesondere die Tötung zweier afghanischer Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der Sondermission in Kabul, und *fordert* die Taliban auf, diese schändlichen Verbrechen dringend zu untersuchen und die Vereinten Nationen über die Ergebnisse der Ermittlungen auf dem laufenden zu halten;

7. *verlangt*, daß alle afghanischen Bürgerkriegsparteien und insbesondere die Taliban alles in ihren Kräften Stehende tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen internationalen und humanitären Organisationen zu gewährleisten;

8. *verurteilt* außerdem die Besetzung des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Masar-i-Scharif und *verlangt*, daß alle Parteien und insbesondere die Taliban alles tun, um sicherzustellen, daß das Personal des Generalkonsulats und die anderen in Afghanistan vermißten iranischen Staatsangehörigen Afghanistan in Sicherheit und Würde verlassen können;

9. *fordert* alle afghanischen Bürgerkriegsparteien und insbesondere die Taliban *nachdrücklich auf*, die Arbeit der internationalen humanitären Organisationen zu erleichtern und ungehinderten Zugang und angemessene Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch diese Organisationen an alle Bedürftigen zu gewährleisten;

10. *appelliert* an alle Staaten und alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle Bedürftigen in Afghanistan wiederaufzunehmen, sobald es die Lage vor Ort gestattet;

11. *bekundet seine Bereitschaft*, vorrangig zur Leistung jeder möglichen finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für den Wiederaufbau Afghanistans aufzurufen, sobald durch die Herbeiführung der dauerhaften friedlichen Lösung des afghanischen Konflikts die Bedingungen dafür geschaffen worden sind und die freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen möglich ist;

12. *bekräftigt*, daß alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>282</sup> zu erfüllen, und daß Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Untersuchung der behaupteten massenhaften Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowie der ethnisch motivierten Vertreibung von großen Bevölkerungsgruppen und anderer Formen der Massenverfolgung in Afghanistan fortzusetzen und die Berichte der Generalversammlung und dem Rat vorzulegen, sobald sie verfügbar sind;

14. *fordert* die afghanischen Bürgerkriegsparteien *nachdrücklich auf*, der Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie den anderen Menschenrechtsverletzungen und den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen und sich an die international anerkannten Regeln und Normen auf diesem Gebiet zu halten;

15. *verlangt*, daß die afghanischen Bürgerkriegsparteien es unterlassen, Terroristen und ihre Organisationen zu beherbergen und auszubilden, und daß sie unerlaubten Aktivitäten im Zusammenhang mit Drogen Einhalt gebieten;

16. *erinnert* alle Parteien an ihre Verpflichtung, die Beschlüsse des Rates genau zu befolgen, und *bekundet* seine feste Absicht, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen etwaige weitere Maßnahmen zu prüfen, die für die Durchführung dieser Resolution erforderlich sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ihn auch künftig regelmäßig über die Situation in Afghanistan unterrichtet zu halten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3921. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Beschlüsse**

Auf seiner 3926. Sitzung am 15. September 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Afghanistan".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>283</sup>:

"Der Sicherheitsrat *verurteilt nachdrücklich* die Ermordung iranischer Diplomaten in Afghanistan durch Kombattanten der Taliban. Dieses Verbrechen wurde in flagranter Verletzung des Völkerrechts und entgegen wiederholten Zusicherungen der Führer der Taliban begangen, die die Sicherheit des Personals ausländischer

<sup>282</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>283</sup> S/PRST/1998/27.

Vertretungen in Masar-i Scharif garantiert hatten. Die Tötung der iranischen Diplomaten in Afghanistan durch Kombattanten der Taliban hat die Spannungen in der Region ernsthaft verschärft.

Der Rat spricht den Angehörigen der iranischen Diplomaten und der Regierung der Islamischen Republik Iran sein aufrichtigstes Beileid aus. Er ist der Auffassung, daß diese kriminelle Handlung vollständig und unter Beteiligung der Vereinten Nationen untersucht werden soll, mit dem Ziel, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Der Rat verlangt, daß die Taliban die anderen in Afghanistan in Haft gehaltenen Iraner freilassen und ihre unverzügliche Ausreise aus Afghanistan in Sicherheit und Würde gewährleisten.

Der Rat erinnert daran, daß er die Ermordung von Mitgliedern der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und von Personal humanitärer Organisationen in von den Taliban kontrollierten Gebieten verurteilt hat, und verlangt, daß diese Verbrechen untersucht werden und daß die Taliban die Sicherheit des gesamten internationalen Personals gewährleisten.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis angesichts der eskalierenden militärischen Operationen in der Provinz Bamyán und der Berichte über die massenhafte Tötung von Zivilpersonen im nördlichen Afghanistan Ausdruck. Er verlangt, daß die Taliban das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte uneingeschränkt achten.

Der Rat fordert alle Beteiligten auf, größte Zurückhaltung zu üben. Er fordert außerdem die Parteien auf, insbesondere die Taliban, in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft geäußerten großen Besorgnis entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die Kampfhandlungen einzustellen und die Verhandlungen mit dem Ziel einer friedlichen Regelung des Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Rates wiederaufzunehmen.

Der Rat wird die Situation weiter genau beobachten und ist bereit, umgehend weitere Maßnahmen zu prüfen."

Auf seiner 3952. Sitzung am 8. Dezember 1998 beschloß der Rat, die Vertreter der Islamischen Republik Iran und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/1998/1109)<sup>284</sup>

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. November 1998 (S/1998/1139)<sup>284</sup>."

## **Resolution 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* der Situation in Afghanistan,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1189 (1998) vom 13. August 1998 und 1193 (1998) vom 28. August 1998, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen 52/211 A und B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über das Andauern des afghanischen Konflikts, der sich durch die Offensive der bewaffneten Kräfte der Taliban vor kurzem erheblich verschärft hat und trotz der wiederholten Aufforderungen des Sicherheitsrats zur Einstellung der Kampfhandlungen weitergeht und eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene sowie beträchtliches menschliches Leid, weitere Zerstörungen, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht hat,

*mißbilligend*, daß die Kampfhandlungen auf beiden Seiten weitergehen, obwohl die Vereinigte Front Afghanistans bereit ist, eine dauerhafte Waffenruhe zu schließen und in einen politischen Dialog mit den Taliban einzutreten,

*besorgt* über die zunehmend ethnische Natur des Konflikts, die Berichte über Verfolgungen aufgrund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, die sich insbesondere gegen die Schiiten richten, und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,

*wiederholend*, daß jede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich die Beteiligung ausländischen Militärpersonals und die Lieferung von Waffen und Munition an alle Konfliktparteien, sofort einzustellen ist,

*in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung* für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan, die darauf gerichtet ist, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und erneut den Standpunkt vertretend, daß die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen,

<sup>284</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.